

SBK.2024.194
(STA.2020.2574)
Art. 41

Entscheid vom 10. Februar 2025

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Burkhard
Beschwerde- führerin	A. _____, [...] vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Groth, [...]
Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Beschuldigte	B. _____, [...] verteidigt durch Rechtsanwalt Carmine Baselice, [...]
Anfechtungs- gegenstand	Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 13. Juni 2024 in der Strafsache gegen B._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

Die Beschwerdeführerin beanzeigte die Beschuldigte (ihre Schwiegertochter) mit Strafanzeige vom 27. April 2020 wegen verschiedener Vermögensdelikte.

2.

Am 13. Juni 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die deswegen gegen die Beschuldigte geführte Strafuntersuchung ein (Dispositivziff. 1), verwies die Beschwerdeführerin für allfällige Zivilklagen auf den Zivilweg (Dispositivziff. 2), nahm die Verfahrenskosten auf die Staatskasse (Dispositivziff. 3) und sprach der Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 24'185.70 zu (Dispositivziff. 4).

Die Einstellungsverfügung wurde am 14. Juni 2024 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt und am 21. Juni 2024 der Beschwerdeführerin zugestellt.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin stellte mit Beschwerde vom 1. Juli 2024 folgende Anträge:

" 1.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 13. Juni 2024 (Geschäfts-Nr.: STA2 ST.2020.2574) betr. die Strafuntersuchung gegen B._____ sei vollumfänglich aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen B._____ fortzuführen.

2.

Dispositivziffer 4 der Einstellungsverfügung gegenüber B._____ sei aufzuheben und es sei B._____ keine Entschädigung zuzusprechen, wobei der Beschwerde diesbezüglich die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei.

3.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten von B._____."

Zusätzlich stellte sie folgende Verfahrensanträge:

" 1.

Die Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 13. Juni 2024 (Geschäfts-Nr.: STA2 ST.2020.2574) gegenüber C._____ sowie B._____ seien zu vereinigen.

2.

Die vollständigen Untersuchungsakten seien von der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm (Geschäfts-Nr.: STA2 ST.2020.2574) beizuziehen."

3.2.

Die Beschwerdeführerin leistete die von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Verfügung vom 11. Juli 2024 eingeforderte Kostensicherheit von Fr. 1'200.00 am 19. Juli 2024.

3.3.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm beantragte mit Beschwerdeantwort vom 25. Juli 2024 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.4.

Die Beschuldigte beantragte mit Eingabe vom 12. August 2024 eine Erstreckung der Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort bis zum 21. August 2024. Weiter beantragte sie, die Beschwerdeführerin sei zwecks Sicherung einer allfälligen Entschädigung zur Leistung eines "Kostenvorschusses" in Höhe von mindestens Fr. 5'000.00 zu verpflichten. Die Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort sei ihr abzunehmen, bis hierüber und den Vereinigungsantrag der Beschwerdeführerin entschieden sei.

Die Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts teilte der Beschuldigten mit Verfügung vom 13. August 2024 mit, dass derzeit keine Verfahrensvereinigung vorgesehen sei. Die beantragte Fristerstreckung zur Einreichung der Beschwerdeantwort gewährte sie. Den Antrag, es sei die Beschwerdeführerin zu einer Sicherheitsleistung von mindestens Fr. 5'000.00 zu verpflichten, wies sie ab.

3.5.

Die Beschuldigte beantragte (unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerin) mit Beschwerdeantwort vom 21. August 2024 die Abweisung der Beschwerde, einschliesslich der gestellten prozessualen Anträge, soweit darauf einzutreten sei.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Parteien können eine Einstellungsverfügung innert 10 Tagen mit Beschwerde anfechten (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO), soweit sie daran ein rechtlich geschütztes Interesse haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Dabei haben sie u.a. genau anzugeben, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO).

1.2.

Partei ist u.a. die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), d.h. die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die durch eine Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzte Person (Art. 115 Abs. 1 StPO), wobei unmittelbar verletzt im Sinne dieser Bestimmung nur sein kann, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 140 IV 155 Regeste). Stirbt die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung über (Art. 121 Abs. 1 StPO).

Inwieweit die Beschwerdeführerin beschwerdeberechtigte Partei ist, ist im Rahmen der nachfolgenden E. 3 zu prüfen.

2.

2.1.

Die Akten der Strafuntersuchung ST.2020.2574 wurden von Amtes wegen beigezogen. Eine Behandlung des entsprechenden Verfahrensantrags erübrigt sich somit.

2.2.

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Antrag auf Vereinigung dieses Beschwerdeverfahrens mit dem Beschwerdeverfahren SBK.2024.195 mit dem engen Konnex der beiden Beschwerden. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe gegen die Beschuldigte und C._____ eine gemeinsame Strafuntersuchung geführt, weil diese in Mittäterschaft gehandelt haben dürften. In den beide Beschuldigten betreffenden Punkten seien die Einstellungen identisch begründet.

Dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm gegen die Beschuldigte und C._____ eine gemeinsame Strafuntersuchung führte, ändert nichts daran, dass sie gesonderte Einstellungsverfügungen zu erlassen hatte. Zwar begründete sie diese in den überschneidenden Punkten gleich. Auch foht die Beschwerdeführerin diese Begründungen mit identischen Beschwerden an, weil sie von einer Mittäterschaft ausging. Allein deshalb müssen sich in den beiden Beschwerdeverfahren aber nicht die gleichen Fragen stellen. So ist die C._____ betreffende Einstellungsverfügung deutlich umfangreicher als diejenige betreffend die Beschuldigte, haben die Beschuldigte und C._____ je für sich (nicht identische) Beschwerdeantworten eingereicht und sind die der Beschuldigten und C._____ von der Beschwerdeführerin zur Last gelegten Tathandlungen selbst dann nicht identisch, wenn von einer Mittäterschaft auszugehen wäre, was keineswegs feststeht bzw. nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, der Beschuldigten und von C._____ gerade nicht der Fall ist. Von daher besteht kein sachlicher

Grund für eine Verfahrensvereinigung, zumal die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts in beiden Beschwerdeverfahren in gleicher Besetzung entscheidet und somit eine einheitliche Beurteilung, soweit geboten, gewährleistet ist. Der Antrag ist abzuweisen.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin führte mit Strafanzeige vom 27. April 2020 (act. 1462 ff.) aus, dass sie mit ihrem Ehemann D._____ über die Immobilienfirma der Beschuldigten (die E._____ AG) für sich ein Haus in Q._____ habe kaufen, umbauen und renovieren wollen. Hierfür seien der E._____ AG am 13. Juni 2019 € 886'926.93 überwiesen worden, davon € 550'000.00 für den Kauf und € 336'926.93 für Umbau und Renovationen. Der von der Beschuldigten entsprechend bevollmächtigte C._____ habe damit die Liegenschaft in Q._____ aber für die E._____ AG gekauft. Auch die der E._____ AG für Umbau und Renovationen der Liegenschaft in Q._____ überwiesenen € 336'926.93 seien nicht entsprechend dem vereinbarten Zweck verwendet worden (S. 5 f.). Die Beschuldigte sei in Bezug auf an diesen Geldern begangenen Vermögensstraftaten als Mittäterin von C._____ zu betrachten (S. 11 mit entsprechender Begründung).

3.2.

Die Beschwerdeführerin äusserte sich mit Beschwerde zu ihrer Beschwerdelegitimation dahingehend, dass die im Zusammenhang mit dem Liegenschafts Kauf in Q._____ mutmasslich begangenen Vermögensdelikte unmittelbar zu ihrem finanziellen Nachteil erfolgt seien (Rz. 6; vgl. auch Rz. 20, wonach sie den Kauf der Liegenschaft in Q._____ finanziert habe). Ähnlich hatte sie bereits mit Strafanzeige vom 27. April 2020 ausgeführt, dass sie gemäss dem Willen von D._____, der die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt habe, Alleineigentümerin der Liegenschaft in Q._____ hätte werden sollen (S. 5). Auf S. 11 der gleichen Strafanzeige sowie auch bei ihrer Einvernahme vom 2. Mai 2022 (act. 1723 ff.; zu Fragen 76, 97 und 120) hatte sie ausgeführt, dass die Liegenschaft in Q._____ mit ihrem Geld hätte gekauft, umgebaut und renoviert werden sollen.

Damit stellte sich die Beschwerdeführerin als durch die behaupteten Vermögensstraftaten originär am Vermögen geschädigte Person dar. Hingegen machte sie gerade nicht geltend, gestützt auf Art. 121 StPO als Rechtsnachfolgerin des (gemäss C._____) am [...] (act. 1632) verstorbenen D._____ in dessen Geschädigtenstellung eingetreten zu sein.

3.3.

Die Beschwerdeführerin hatte mit Strafanzeige vom 27. April 2020 (S. 6 und 12) ausgeführt, dass die F._____ Kantonalbank am 13. Juni 2019 ab dem Konto von D._____ den Betrag von € 886'926.93 zu Gunsten der

E._____ AG überwiesen habe. Es sei der ausdrückliche Wunsch von D._____ gewesen, ihr damit ein Geschenk zu machen.

Die entsprechende Belastungsanzeige belegt, dass die F._____ Kantonalbank am 13. Juni 2019 den Betrag von € 886'926.93 ab einem einzig auf D._____ lautenden Konto direkt auf ein Konto der E._____ AG überwies (act. 1480). Selbst wenn es die Absicht von D._____ gewesen sein sollte, die Beschwerdeführerin auf diese Weise zu beschenken, wäre es bei der reinen Absicht bzw. einem bloss mündlichen Schenkungsversprechen i.S.v. Art. 243 OR geblieben, das so nie vollzogen wurde. Die Beschwerdeführerin war zu keinem Zeitpunkt verfassungsberechtigte Inhaberin der besagten € 886'926.93 oder der mit diesen Geldern gekauften Liegenschaft in Q._____ (zum Liegenschafts Kaufvertrag vgl. act. 1481 ff.). Sie kann darauf höchstens obligatorische Ansprüche haben. Entgegen ihren Ausführungen ist sie deshalb nicht als unmittelbar Geschädigte von an den € 886'926.93 (allenfalls) begangenen Vermögensstraftaten zu betrachten (vgl. hierzu BGE 140 IV 155 E. 3.3.1, wonach bei Straftaten gegen den Vermögenswert der Inhaber des geschädigten Vermögens als geschädigte Person gilt, nicht aber allfällige Gläubiger; GORAN MAZZUCHELLI / MARIO POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 56 zu Art. 115 StPO). Damit ist sie nicht beschwerdeberechtigte Partei der behaupteten Vermögensstraftaten. Auf ihren in Ziffer 1 der Beschwerdeanträge gestellten Antrag, es sei die angefochtene Einstellungsverfügung vollumfänglich aufzuheben und die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte fortzuführen, ist nicht einzutreten.

Der in Ziffer 2 der Beschwerdeanträge gestellte Antrag, es sei – unter Gewährung der aufschiebenden Wirkung – Dispositivziff. 4 der Einstellungsverfügung aufzuheben, ist nicht als ein eigenständig für den Fall des Unterliegens (eventualiter) gestellter Antrag zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um ein im Hinblick auf ein allfälliges Obsiegen gestelltes Gesuch, es sei der Beschwerde in einem bestimmten Punkt die aufschiebende Wirkung zu gewähren. Dies ergibt sich so auch ohne Weiteres aus der entsprechenden Beschwerdebegründung (Rz. 62). Weil die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde gänzlich unterliegt, ist dieses Gesuch als gegenstandslos geworden zu betrachten und dementsprechend nicht weiter zu behandeln.

4.

4.1.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine Entschädigung steht ihr nicht zu.

4.2.

4.2.1.

Die mit ihren mit Beschwerdeantwort gestellten Anträgen obsiegende Beschuldigte bzw. ihr Wahlverteidiger ist für das Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1 StPO).

4.2.2.

Der Wahlverteidiger, der die Beschuldigte bereits im Untersuchungsverfahren verteidigt hatte, hatte sich für die Erstattung der 15-seitigen Beschwerdeantwort mit einer 10-seitigen Einstellungsverfügung und einer 21-seitigen Beschwerde auseinanderzusetzen. Die insgesamt umfangreichen Akten waren für die Beurteilung der fraglichen Vorwürfe, die sich auf einen eng umgrenzten Sachverhalt bezogen, nur zu einem kleinen Teil von Relevanz. Für die Eingabe vom 12. August 2024 (beinhaltend ein mit Ferienabwesenheiten begründetes Fristerstreckungsgesuch und von der Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts mit Verfügung vom 13. August 2024 abgewiesene Anträge) ist der Wahlverteidiger zudem nicht zu entschädigen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint ein zeitlicher Aufwand von 6 Stunden angemessen. Dieser ist mit dem Regelstundenansatz von Fr. 240.00 (§ 9 Abs. 2^{bis} AnwT [SAR 291.150]) zu entschädigen. Das eigentliche Honorar beläuft sich somit auf Fr. 1'440.00. Zuzüglich einer Auslagenpauschale von praxismässig 3 % des eigentlichen Honorars (ausmachend Fr. 43.20) sowie der Mehrwertsteuer von 8.1 % beläuft sich die angemessene Entschädigung auf Fr. 1'603.35 ($1.081 \times [\text{Fr. } 1'440.00 + \text{Fr. } 43.20]$).

4.2.3.

Obsiegt die beschuldigte Person im Beschwerdeverfahren gegen eine Einstellungsverfügung, wird ihr gegenüber der Staat entschädigungspflichtig, soweit es um Officialdelikte geht, bei Antragsdelikten aber die Privatklägerschaft, die als einzige Beschwerde erhoben hat (BGE 147 IV 47 Regeste).

Die Beschwerdeführerin ist als Schwiegermutter der Beschuldigten nicht deren Angehörige i.S.v. Art. 110 Abs. 1 StGB. Weil nicht im gleichen Haushalt wie die Beschuldigte lebend, gilt sie auch nicht als deren Familiengenossin i.S.v. Art. 110 Abs. 2 StGB. Die von ihr der Beschuldigten zur Last gelegten Vermögensdelikte betrafen daher losgelöst von der genauen rechtlichen Qualifikation Officialdelikte (Art. 138 Ziff. 1 StGB; Art. 146 Abs. 1 StGB). Dementsprechend scheint es angemessen, die dem Wahlverteidiger der Beschuldigten zu leistende Entschädigung vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 97.00, zusammen Fr. 1'097.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und in dieser Höhe mit der geleisteten Kostensicherheit von Fr. 1'200.00 verrechnet.

3.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Carmine Baselice, [...], als Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren Fr. 1'603.35 zu bezahlen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 10. Februar 2025

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Burkhard